

Die Ausbildungsgarantie sinnvoll ausgestalten: Berufsorientierung durch neues Praktikumsprogramm stärken, Matching durch regionale Mobilität vorantreiben

17. Oktober 2022

Zusammenfassung

Die politische Diskussion zur Ausgestaltung der im Koalitionsvertrag genannten „Ausbildungsgarantie“ wird konkreter. Das hier federführende BMAS hat seine ersten Überlegungen in zwei Konzeptpapieren dargelegt, die mit einer informellen Begleitgruppe beraten werden. Das BMAS versteht die Ausbildungsgarantie nicht als singuläres Ausbildungsstellenangebot, sondern als einen von der BA gesteuerten Prozess zur Unterstützung junger Menschen bei der Aufnahme einer Ausbildung mit den drei Stufen Beratung/Berufsorientierung/Praktikum – Stärkung der regionalen Mobilität von Bewerbern – konditionierte bundesweite Öffnung Außerbetrieblicher Berufsausbildung (BaE) auch für „Marktbenachteiligte“.

Die Fokussierung auf Berufsorientierung und Vermittlung, insbesondere das geplante, strukturierte Praktikumsprogramm in Verantwortung der BA, das allen beruflich noch nicht orientierten Jugendlichen offenstehen soll, ist richtig. Denn so können diese Chancen für die Jugendlichen konkret erfahrbar werden. Daneben muss das bewährte Instrument der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) wieder in allen Bundesländern angeboten werden, inklusive der notwendigen Ko-Finanzierung durch die Länder.

Zielführend ist ebenfalls, für ein besseres Matching von Angebot und Nachfrage die Mobilität der Jugendlichen noch besser zu unterstützen. Die vorgesehenen bezahlten Heimfahrten können hier kurzfristig einen Beitrag leisten. Besser wäre die Einführung eines Azubi-Tickets, das ebenso wie die Vergünstigungen für Studierende aus Steuermitteln finanziert ist. Entscheidend für eine nachhaltige Verbesserung ist jedoch die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für Auszubildende. Das geplante Bund-Länder-Programm „Junges Wohnen“ muss mit Ko-Finanzierung der Länder zügig umgesetzt und die Zielgruppe der Auszubildenden bei der Schaffung von zusätzlichem bezahlbarem Wohnraum angemessen und fair berücksichtigt werden.

In nahezu allen Bundesländern gibt es seit Jahren einen sog. „Bewerbermarkt“: Es sind bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) deutlich mehr Ausbildungsplätze gemeldet als Bewerberinnen und Bewerber. Statt der vorgesehenen grundsätzlichen und bundesweiten Öffnung der außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) für Marktbenachteiligte muss Ziel vielmehr sein, die Vermittlung in die regulären Ausbildungsplätze zu verbessern, die in mehr als ausreichender Zahl vorhanden sind.

Dazu gehört auch die Flexibilisierung und Öffnung der Einstiegsqualifizierung (EQ). Die bisher vom BMAS geplante Reduzierung der Mindestdauer von 6 auf 4 Monate wäre ein richtiger Schritt, reicht aber nicht aus: Ergänzend muss der Start jederzeit flexibel erfolgen können und das Instrument muss für alle interessierten Jugendlichen geöffnet werden. So können die individuellen Bedürfnisse von Unternehmen und Jugendlichen (z.B. Geflüchtete) noch besser



berücksichtigt werden, und von den hohen Einmündungsquoten in Ausbildung können noch mehr junge Menschen und Betriebe profitieren.

Im Einzelnen

I. Berufsorientierung durch neues Praktikumsprogramm stärken, Berufseinstiegsbegleitung in allen Ländern sicherstellen

Die BDA bekräftigt ihre Forderung nach einem strukturierten Praktikumsprogramm für alle Jugendlichen, die nicht hinreichend beruflich orientiert sind, um einen konkreten Bewerbungsprozess zu starten - unabhängig vom erreichten Schulabschluss und möglichen Vermittlungshemmnissen. Es ist richtig, dass das BMAS eine neue Praktikumsinitiative in den Blick nimmt und die BA Vorschläge zur Ausgestaltung macht. Wichtig ist, dass das Praktikumsprogramm in Verantwortung der BA umgesetzt werden und die Förderung als Ermessensleistung ohne Begrenzung von Alter oder Zielgruppe ausgestaltet werden soll, bei der Fahrt- und Übernachtungskosten für die Jugendlichen übernommen werden. Mit einer Dauer von rund 6 Wochen ist ein solches Praktikumsprogramm klar gegenüber einer flexibilisierten EQ abgegrenzt (s. dazu Abschnitt III.), ebenso wie zur Vorphase einer Assistierten Ausbildung (AsAflex) oder einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB). Um eine praktische Erkundung mehrerer Berufe zu ermöglichen, müssen allerdings Stationen in mehreren Betrieben möglich sein. Die „[Praktikumswochen Baden-Württemberg](#)“ sind dafür ein Beispiel guter Praxis. Dort konnten Jugendliche an fünf Tagen fünf verschiedene Ausbildungsberufe in jeweils unterschiedlichen Betrieben kennenlernen.

Eine bewährte Form, Jugendliche beim Übergang von der Schule in Ausbildung zu unterstützen, ist das Instrument der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb). Die BA betont zu Recht, dass es flächendeckend in allen Ländern (wieder) angeboten werden muss. Aufgrund der fehlenden Ko-Finanzierung durch die Länder kann seit dem Auslaufen der ESF-Förderung aktuell in 9 Bundesländern keine BerEb mehr angeboten werden.¹ Dafür muss die erforderliche Ko-Finanzierung durch die Länder bereitgestellt werden. Die Berufseinstiegsbegleitung ist ein unverzichtbares niederschwelliges Förderinstrument, das junge Menschen an der ersten Schwelle durch die frühzeitig beginnende und langfristig angelegte Begleitung beim Übergang von der Schule in die Ausbildung unterstützt. Eine Evaluation der Berufseinstiegsbegleitung hat ergeben, dass sich rund 30 Monate nach dem planmäßigen Schulende fast zwei Drittel der Teilnehmenden (64,5 %) in einer Berufsausbildung befanden.² Ebenfalls wurde ein durchweg positiver Effekt bezüglich des Herausbildens eines realisierbaren Berufswunsches festgestellt.

II. Regionale Mobilität von Auszubildenden fördern, durch Bund-Länder-Programm „Junges Wohnen“ zusätzlichen Wohnraum für Auszubildende schaffen

Für das bessere Matching von Angebot und Nachfrage ist die regionale Mobilität von Auszubildenden zentral. Sie muss stärker als bisher gefördert werden. Dafür muss insbesondere bezahlbarer Wohnraum für Auszubildende vorhanden sein. Die Bundesregierung hat angekündigt, ein Bund-Länder-Programm „Junges Wohnen“ aufzulegen; es soll 2023 starten. Dabei müssen auch die Auszubildenden angemessen und fair berücksichtigt werden. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat angekündigt, für das Programm einen dreistelligen Millionenbetrag bereitzustellen. Dafür soll es eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geben (Art. 104d GG), bei der die Länder einen Kostenzuschuss durch den Bund erhalten und selbst ihre Fördersummen definieren

¹ Stand: April 2022.

² Evaluation der Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB II, Abschlussbericht, 2015, S. 20ff.



können. Das Bund-Länder-programm muss zügig umgesetzt werden, und sich die Länder auch hier mit den erforderlichen eigenen Summen beteiligen.

Bei der Ausgestaltung des Programms muss sichergestellt werden, dass neben neuen Bauvorhaben auch bestehende Jugendwohnheime durch das Bund-Länder-Programm gefördert werden können. Dann könnte ggf. auch geprüft werden, ob die im SGB III ohnehin systemfremde Jugendwohnheimförderung in § 80a SGB III entfallen kann. In Jugendwohnheimen stehen den jungen Menschen Pädagoginnen und Pädagogen als Ansprech- und Betreuungspersonen vor Ort zur Verfügung. Dies ist insbesondere für jüngere Auszubildende wichtig, die für einen Ausbildungsplatz ihr bisheriges familiäres und soziales Umfeld verlassen. Pädagogische Begleitung kann hier einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass eine Ausbildung gelingt und nicht vorzeitig abgebrochen wird.³ Die Förderung von Wohnraum ist deutlich zielführender als Mobilitätsprämien. Allerdings kann die vom BMAS angedachte Bezuschussung von Familienheimfahrten einen kurzfristigen und unbürokratischen Beitrag zur Ermutigung der Mobilität von Auszubildenden leisten. Auch die Bundesländer müssen die Mobilität von jungen Menschen fördern, indem sie an bereits bestehende Modelle eines Azubi-Tickets anknüpfen und einen Beitrag für eine finanzielle Entlastung der jungen Menschen leisten.

Darüber hinaus sollte die BA die Jugendlichen verstärkt zu vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten und Förderung regionaler Mobilität beraten (z.B. BAB, Jugendwohnheime). Zahlreiche Ausbildungsbetriebe bieten schon jetzt Mobilitätsanreize, wie z.B. bezahlte Heimfahrten oder Bereitstellen von Wohnraum. Auf solch bestehende Unterstützung durch Ausbildungsbetriebe sollte bei der Vermittlung durch die BA verstärkt aufmerksam gemacht werden.

III. EQ flexibilisieren und Übergang von BaE in reguläre Ausbildung verbessern, statt BaE bundesweit für „Marktbenachteiligte“ zu öffnen

Auf dem Ausbildungsmarkt gibt es kein Problem, das durch mehr BaE (Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen) gelöst werden könnte oder müsste. Bei einem seit Jahren bestehenden deutlichen Überhang von Ausbildungsplätzen gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern auf Bundesebene gibt es lediglich in wenigen Agenturbezirken nach den bei der BA verfügbaren Daten mehr Bewerberinnen und Bewerber als Stellen. In Bezug auf noch unversorgte Bewerberinnen und Bewerber trifft dies aktuell sogar nur auf zwei Agenturbezirke in Berlin sowie auf einen Agenturbezirk in Hessen zu (Stand August 2022), wobei in den angrenzenden Agenturbezirken bereits schon wieder ein Bewerbermangel herrscht. Dennoch gibt es in nahezu allen Bundesländern Förderprogramme, um sog. „marktbenachteiligte“ Jugendliche noch besser zu unterstützen. Hierzu sollte eine Evaluation sowie ein Austausch guter Praxis erfolgen, was solche Programme bringen und für welche Zwecke diese notwendig sind.

Schon das bisherige Angebot an BaE-Plätzen wird nicht ausgeschöpft. Eine „bundesweite Öffnung für Marktbenachteiligte“, also eine doppelte Entkoppelung der BaE sowohl von der bisherigen Begrenzung auf die wenigen Regionen mit schwachem Ausbildungsmarkt als auch von der Begrenzung auf die bereits weit gefasste Zielgruppe der lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen ist überflüssig und kontraproduktiv. Überflüssig, weil gemäß politischem Konsens BaE nur in Berufen angeboten werden sollte, für die es auch eine Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und damit eine gute Beschäftigungsperspektive für die betroffenen Jugendlichen gibt. Ist eine solche Nachfrage vorhanden, zeigt sich dies in den weit überwiegenden Regionen mit guter Bewerber-Stellen-Relation durch die Ausbildungsplätze, die

³ Jugendwohnen in Deutschland. Ergebnisse des Forschungs- und Praxisentwicklungsprojektes „leben. lernen. chancen nutzen.“ Mainz 2012, S. 131f.



die Betriebe bereitstellen. Kontraproduktiv ist bundesweit und für Marktbenachteiligte geöffnete BaE, wenn sie diesen Grundsatz hintenanstellt, die Ausbildung in präferierten Berufen vom Arbeitsmarkt entkoppelt und den Ausbildungsbetrieben Bewerber entzieht, die jetzt schon überall fehlen. Bisher gibt es zudem auch keine Definition der „Marktbenachteiligten“.

Findet eine Ausbildung für die bisherige Zielgruppe und in Regionen mit schwachem Ausbildungsmarkt außerbetrieblich statt, müssen die Anreize für einen Übergang in reguläre Ausbildung gestärkt werden: Im Ausbildungsvertrag soll festgeschrieben werden zu prüfen, ob der oder die Auszubildende nach dem ersten Ausbildungsjahr in reguläre Ausbildung wechseln kann. Die Überlegung des BMAS, eine finanzierte Nachbetreuung nach einem Übergang aus BaE in eine betriebliche Berufsausbildung durch denselben Träger zu schaffen, ist zielführend. Damit BaE und AsAflex zusammenwirken können, ist gleichzeitig eine minimale Anpassung von § 74f (4) SGB III notwendig, damit in der Vergabe der Maßnahme ermöglicht werden kann, dass der Träger der BaE den Jugendlichen beim Übergang in reguläre Ausbildung auch durch AsAflex weiter betreuen kann. So bleibt dem Jugendlichen die bisher für ihn zuständige feste Ausbildungsbegleitung erhalten. Die Vermittlungspauschale für den Träger sollte in der bisherigen Höhe beibehalten werden.

Sehr wichtig sind die geplanten Flexibilisierungen bei der Einstiegsqualifizierung (EQ), insbesondere zur Reduzierung der Mindestdauer von sechs auf vier Monate, zur Erleichterung der Durchführung in Teilzeit, zur Zulassung von EQ auch zur Vorbereitung einer Ausbildung für Menschen mit Behinderungen sowie die Lockerungen beim Förderausschluss bei Vorbeschäftigung. Darüber hinaus ist aber eine grundsätzliche Öffnung für alle interessierten Jugendlichen entscheidend, damit sich die hohen Einmündungsquoten aus EQ in reguläre Ausbildung breiter auswirken können. Auch sollte der Beginn einer EQ⁴ ganzjährig möglich sein, entsprechend den individuellen Planungen und Bedarfen der Beteiligten. So können z.B. Geflüchtete noch besser in eine EQ einmünden, da sich ihre Ankunft in Deutschland zeitlich über das ganze Jahr verteilt. Auch ist der Stichtag 1. Oktober für die Nachvermittlung kaum noch relevant, da Ausbildungsverträge immer später im Jahr geschlossen werden. Dabei ändert sich nichts daran, dass immer die Aufnahme einer Ausbildung Vorrang hat, wenn dies möglich und individuell sinnvoll ist.

⁴ Bislang ist ein Einstieg erst ab 1. Oktober, für Altbewerber ab 1. August, möglich. Die gesetzlich definierte Dauer beträgt aktuell 6-12 Monate.